



MUSTERSTATUTEN FÜR DIE VEREINE DES TGF

Name des Vereins «Gemeinnütziger Verein»

I NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name, Sitz

¹Unter dem Namen «Gemeinnütziger Verein» besteht ein parteipolitisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in

²Der Verein ist Mitglied und bildet eine Sektion des TGF – Thurgauischer Gemeinnütziger Frauenverein.

³Der Verein ist Mitglied und bildet eine Sektion des SGF – Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauen. (falls Mitglied)

Art. 2 Zweck

¹Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung.

²Er verfolgt dieselben Zielsetzungen wie der TGF und unterstützt ihn in seinen Aufgaben im Rahmen seiner Möglichkeiten.

³Er verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

(Der Zweckartikel kann weitere gemeinnützige Zielsetzungen auflisten.)

⁴Der Verein:

a) erfüllt soziale Aufgaben inner- und ausserhalb der Gemeinde und unterstützt und fördert gemeinnützige Werke und Aktionen.

b) führt mit Unterstützung der Einwohnergemeinde einen Mahlzeitendienst.

c) führt eine Brockenstube, wo gut erhaltene Gebrauchsgegenstände entgegengenommen und zu günstigen Preisen verkauft werden.

d) weitere Aufgaben

II MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitgliedschaft

¹Mitglied werden kann, wer sich für die Bestrebungen des Vereins interessiert und den Mitgliederbeitrag bezahlt.

²Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf Anmeldung bei einem der Vorstandsmitglieder.

³Besonders verdienten Mitgliedern kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Art. 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

¹Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Austritt. Ein Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.

²Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre nicht mehr bezahlt wurde.

³Aus wichtigen Gründen kann die Jahresversammlung ein Mitglied aus dem Verein ausschliessen.

III VEREINSORGANE

Allgemeines

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle (Revisionsstelle)

Vereinsversammlung

Art. 6 Vereinsversammlung

¹Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

²Sie findet als Jahresversammlung im ersten Halbjahr statt. Die Jahresversammlung behandelt insbesondere die in Art. 10 bezeichneten Geschäfte.

³Die Einberufung der Jahresversammlung erfolgt durch den Vorstand spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag brieflich oder per E-Mail mit Bekanntgabe der Traktanden.

⁴Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Jahresversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 7 Ausserordentliche Vereinsversammlung

¹Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen.

²Für die ausserordentliche Vereinsversammlung gilt Art. 6 Abs. 3 und 4 entsprechend.

Art. 8 Schriftliche Vereinsversammlung

¹In einem begründeten Fall kann der Vorstand entscheiden, die Vereinsversammlung schriftlich durchzuführen. Die Entscheide werden bei der schriftlichen Durchführung nach den gleichen Grundsätzen wie bei einer Präsenzversammlung gefällt (Mehrheitsbeschlüsse bzw. Quoren gemäss den Statuten). Die Stimmen müssen im Original in einem verschlossenen Kuvert an die vom Vorstand definierte Empfängerin/den Empfänger zugestellt werden. Dieser Grundsatz gilt für die Jahresversammlung wie für die ausserordentliche Vereinsversammlung.

²Die Stimmen werden in den verschlossenen Umschlägen bei der vom Vorstand definierten Empfängerin/dem Empfänger bis zur Auszählung aufbewahrt. Die Auszählung erfolgt innert 10 Tagen nach dem Stichdatum. Es wird ein schriftliches Protokoll für die Auszählung geführt, und die Stimmenteile werden zusammen mit dem Protokoll für eine Frist von 10 Jahren aufbewahrt. Als Zeuginnen/Zeugen für die Auszählung fungieren die Vizepräsidentin/der Vizepräsident, die Aktuarin/der Aktuar oder die Revisorin/der Revisor. Die Zeuginnen/Zeugen unterzeichnen das Auszählungsprotokoll, zusammen mit der Präsidentin/dem Präsidenten oder der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten.

Art. 9 Beschlussfassung

¹Vorbehältlich anderer statutarischer Bestimmungen fasst die Vereinsversammlung die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

²Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds nicht geheime Abstimmung bzw. Wahlen beschliesst.

Art. 10 Zuständigkeit der Jahresversammlung

Die Jahresversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Genehmigung von:
 - Protokoll der letzten Vereinsversammlung
 - Jahresbericht der Präsidentin/des Präsidenten
 - Jahresrechnungen des Vereins und allfälliger Nebenorganisationen (Brockenstuben, Malzeitendienst etc.)
 - Bericht der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes
 - Budget

- b) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten für eine Amtsdauer von (z.B.) 2/4/6 Jahre. Die Amtsdauer ist auf (z.B.) 12 Jahre beschränkt.
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle für eine Amtsdauer von (z.B.) 2/3/4 Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- d) Festsetzen des Mitgliederbeitrages
- e) Beschlussfassung über rechtzeitig eingereichte Anträge von Mitgliedern
- f) Ausschluss von Mitgliedern
- g) Annahme und Änderung der Statuten
- h) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

Vorstand

Art. 11 Mitgliederzahl, Rücktritt

¹Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten, die Aktuarin/den Aktuar und die Kassierin/den Kassier.

²Ein Rücktritt aus dem Vorstand ist mindestens drei Monate vor der Jahresversammlung bekannt zu geben.

Art. 12 Entschädigungen

Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleibt der Ersatz von Barauslagen und allfälligen Transportkosten. Ein massvolles Entgelt an Mitglieder des Vorstandes kann ausgerichtet werden, wenn Tätigkeiten wahrgenommen werden, welche über die ordentliche Geschäftstätigkeit hinausgehen.

Art. 13 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

¹Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern.

²Die Präsidentin/der Präsident muss innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder es verlangen.

³Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst die Beschlüsse entsprechend Art. 9.

Art. 14 Zeichnungsberechtigung

¹Der Vorstand kann über ausserordentliche Ausgaben von bis CHF 1000.- pro Geschäft, im Maximum CHF 3000.- pro Jahr beschliessen.

²Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

³Die Präsidentin/der Präsident oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident zeichnen je mit der Aktuarin/dem Aktuar oder der Kassierin/dem Kassier rechtsverbindlich für den Verein. Für Post- und Bankverkehr zeichnen Kassierin/Kassier und

Präsidentin/Präsident zu zweien.

Art. 15 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- a) Vertretung des Vereins nach aussen.
- b) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Vereinsversammlung zu unterbreiten sind.
- c) Einberufung der Jahresversammlung und Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnungen und des Budgets.
- d) Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltungen.

Kontrollstelle

Art. 16 Rechnungsrevisorinnen/-revisoren

¹Die Jahresversammlung wählt zur Prüfung der Vereinsrechnung und allfälliger Nebenrechnungen zwei Revisorinnen/Revisoren.

²Die Revisorinnen/Revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

³Die Revisorinnen/Revisoren erstatten der Jahresversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

IV FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN

Art. 17 Finanzwesen

¹Die finanziellen Bedürfnisse des Vereins werden aus den Mitgliederbeiträgen, den Zinsen aus dem Vereinsvermögen, den Zuwendungen Dritter und Einnahmen aus dem Erlös aus der Brockenstube usw. (weitere aufführen) bestritten.

²Das Vereinsvermögen ist nur für gemeinnützige Zwecke bestimmt.

Art. 18 Haftung

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen (Art. 75 a ZGB).

Art. 19 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein sowie eine Buchhaltung für Brockenstube usw.

Art. 20 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V STATUTENÄNDERUNG

Art. 21 Voraussetzungen

Für Statutenänderungen bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder.

VI AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 22 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 23 Vermögensverwendung

¹Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Vereinsversammlung mit der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Gewinn und Kapital sind einer ebenfalls wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten Institution mit Sitz im Kanton/in der Schweiz zuzuwenden.

²Das Vermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden.

VII SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 24 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Jahresversammlung vom mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen jene vom.....

Ort / Datum.....

Die Präsidentin/ Der Präsident:

Die Aktuarin/ Der Aktuar: